

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/6810 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen  
des Verkehrs, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG)**

### **A. Problem**

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Ziel des Gesetzes ist die Umstellung derjenigen Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) durch Neufestsetzung von Deutsche Mark auf Euro, bei denen dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und -bestimmtheit sowie der Praktikabilität erforderlich ist.

### **B. Lösung**

Mit dem 1. Januar 2002 erfolgt die automatische rechtliche Umstellung auf die Euro-Währungseinheit einschließlich der Untereinheit Cent. Die nationalen Währungseinheiten fallen weg. Eine gesonderte Umsetzung betroffener Rechtsvorschriften durch den nationalen Gesetzgeber ist hierfür nicht erforderlich. Rechtsänderungen sind jedoch dann erforderlich, wenn eine „Glättung“ der bei einer kursgenauen Umrechnung sich ergebenden ungeraden Euro-Beträgen vorgenommen werden soll, die nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch Neufestsetzung umgesetzt werden kann. Mit dem Gesetz sollen Vorschriften des Zuständigkeitsbereichs durch eine Glättung von DM auf Euro grundsätzlich im Verhältnis von 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung von umstellungsbedingten Nachteilen für den Bürger bei Einführung des Euro umgestellt werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen bei Enthaltung der Fraktion der PDS mit den Stimmen der übrigen Fraktionen**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6810 – nach Maßgabe folgender Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 3 Nr. 1 und 4 werden gestrichen.
2. Nach Artikel 8 werden eingefügt:

### „Artikel 8a

#### Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

In § 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, wird die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

### Artikel 8b

#### Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte

In § 21a Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

### Artikel 8c

#### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 89c Abs. 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 89f Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.
3. In § 104 Abs. 2 werden die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ und die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.“
3. Artikel 16 wird nach Streichung des bisherigen Textes nach den Wörtern „Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes“ wie folgt gefasst:

„In § 12 Abs. 6 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2272) wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ geändert in die Angabe „Fünfzig Euro“.“
4. Nach Artikel 16 wird ein neuer Artikel 16a eingefügt:

### „Artikel 16a

#### Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.“

Berlin, den 17. Oktober 2001

## Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald  
Vorsitzender

Dr. Hermann Kues  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Dr. Hermann Kues

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6810 in seiner 190. Sitzung am 27. September 2001 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem 1. Januar 2002 erfolgt die automatische rechtliche Umstellung auf die Euro-Währungseinheit einschließlich der Untereinheit Cent. Die nationalen Währungseinheiten fallen weg. Eine gesonderte Umsetzung betroffener Rechtsvorschriften durch den nationalen Gesetzgeber ist hierfür nicht erforderlich. Rechtsänderungen sind jedoch dann erforderlich, wenn eine „Glättung“ der bei einer kursgenauen Umrechnung sich ergebenden ungeraden Euro-Beträgen vorgenommen werden soll, die nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch Neufestsetzung umgesetzt werden kann. Mit dem Gesetz sollen Vorschriften des Zuständigkeitsbereichs durch eine Glättung von DM auf Euro grundsätzlich im Verhältnis von 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung von umstellungsbedingten Nachteilen für den Bürger bei Einführung des Euro umgestellt werden.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 110. Sitzung am 17. Oktober 2001 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ersichtlichen Änderungen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung am 17. Oktober 2001 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ersichtlichen Änderungen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 80. Sitzung am 17. Oktober 2001 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ersichtlichen Änderungen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 67. Sitzung am 17. Oktober 2001 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

### V. Begründung der Einzelvorschriften

#### Zu Artikel 3 Nr. 1

Die aufgehobene Nummer 1 betrifft die Umstellung der Angabe „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ auf die Angabe zum „Basiszinssatz“. Dies soll nunmehr in einem anderen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.

#### Zu Artikel 3 Nr. 4

Die Aufhebung von § 222 Abs. 4 BauGB ist zusammen mit der Aufhebung von § 229 Abs. 3 BauGB aus Gründen des Sachzusammenhangs im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vorgesehen. Eine Regelung im 10. Euro-Einführungsgesetz ist damit entbehrlich.

#### Zu Artikel 8a

Der DM-Betrag wird durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet, um einen einprägsamen Höchstbetrag für die Geldbuße im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu erhalten.

#### Zu Artikel 8b

Um einen einprägsamen Höchstbetrag für die Geldbuße im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte zu erhalten, wird der DM-Betrag durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

#### Zu Artikel 8c

Die DM-Beträge in den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) über die Kostenerstattung (Nummer 1 und 2) sowie in den Bußgeldvorschriften (Nummer 3) werden durch Angaben in Euro ersetzt und der Höhe nach im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

#### Zu Artikel 16

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG) vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2272) ist inzwischen in § 19 Abs. 2 GükG die Umstellung auf Euro ab dem 1. Januar 2002 vorgenommen. Ein wiederholender Neuerlass mit inhaltsgleicher Vorschrift ist entbehrlich.

Stattdessen wird der bisherige DM-Betrag in § 12 Abs. 6 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes im Verhältnis 2 DM : 1 Euro neu festgesetzt und auf volle Euro aufgerundet.

#### Zu Artikel 16a

Der DM-Betrag in § 23 des UVPG wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs auf Drucksache 14/6810 verwiesen.

**Dr. Hermann Kues**  
Berichtersteller

Berlin, den 17. Oktober 2001

